

# Erforderliche Informationen und Kommunikation bezüglich Wagenmeisterleistung für EVU

01.01.2025

**Die delegierte VERORDNUNG (EU) 2018/762** über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 sieht im **Punkt 4.4. ff. vor, dass die Organisation „ÖBB Produktion GmbH“ angemessene Kommunikationskanäle festlegt, um sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Informationen zwischen den verschiedenen Ebenen der Organisation sowie mit externen Beteiligten, einschließlich Auftragnehmern, Partnern und Zulieferern, ausgetauscht werden können.**

**Dokumentierte Informationen** sind von der Auftraggeberin immer dann an die ÖBB Produktion GmbH zu übermitteln, wenn es Abweichung zu den veröffentlichten Normen gibt (z.B.: Normen der ÖBB Infrastruktur, AVV, RIC und RIA), oder die Bedienungsanleitung von noch nicht bekannten Fahrzeugen, wenn diese in Verkehr gesetzt werden sollen.

Daher ist eine zeitgerechte Abstimmung mit der fachlichen Führung Fahrzeugdienst der ÖBB Produktion GmbH in diesem Falle umgehend anzustreben um ein gemeinsames Bild über die zu erbringende Leistung zu gewinnen, die Erfordernisse sowie benötigten Qualitäts- und Sicherheitskriterien zu definieren.

Die Übermittlung einer dokumentierten Information zieht eine weitere Machbarkeitsüberprüfung laut §1 (1) des Dienstleistungsvertrages nach sich, um eine sichere Dienstleistung zu gewährleisten.

Die Lenkung der erforderlichen dokumentierten Informationen muss vom Betriebsleiter der Auftraggeberin oder seinem Beauftragten zur dokumentenlenkenden Stelle der ÖBB Produktion GmbH erfolgen.

Dokumentierte Informationen sind an folgendes Postfach mindestens 1 Monat vor in Kraftsetzung des Dokuments zur Dokumentenlenkung zu melden:

- [PR.BL-DokuLenkung@oebb.at](mailto:PR.BL-DokuLenkung@oebb.at)

Die Verständigung der betroffenen Mitarbeiter erfolgt je nach Einstufung des Dokumentes entweder informativ oder nachweislich. damit die delegierte VERORDNUNG (EU) 2018/762 gemäß Punkt 4.4.3. eingehalten werden kann sind die Dokumente grundsätzlich immer nur bis zum jeweiligen Jahresende gültig und werden automatisiert außer Kraft gesetzt.

Wenn eine Verlängerung der Gültigkeit der Dokumente erforderlich ist, muss von der Auftraggeberin an die ÖBB Produktion GmbH ein Inkraftsetzungsschreiben (Verlängerung um ein Jahr) übermittelt werden. Sollte ein Dokument außer Kraft gesetzt werden, muss die Auftraggeberin ein Außerkraftsetzungsschreiben an die ÖBB Produktion GmbH übermitteln.

Die dokumentenlenkende Stelle der ÖBB Produktion GmbH bestätigt dem Auftraggeber, die erfolgte Dokumentenlenkung. (Inkraftsetzung/außer Kraftsetzung)

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne bei der angegebenen Adresse zur Verfügung.

**Kontaktadresse:**

[martin.hoelzl2@oebb.at](mailto:martin.hoelzl2@oebb.at)

**Postanschrift:**

ÖBB-Produktion GmbH  
Ing. Mag. Martin Hölzl  
Stab CEV  
Am Hauptbahnhof 2  
1100 Wien